

Richtlinie zum Verbot und zur Deklaration von Inhaltsstoffen

Deskriptoren: Material Compliance, Richtlinie, Sicherheitsdatenblatt, Stoffverbot, Verordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Normative Verweise.....	4
3.	Definitionen	4
4.	Verbotene Stoffe	6
4.1	Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für alle Produkte.....	7
4.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).....	7
4.1.2	Richtlinie 2011/65/EU (RoHS).....	8
4.1.3	Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen)	8
4.1.4	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozide).....	8
4.1.5	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)	8
4.1.6	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP).....	8
4.1.7	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Treibhausgase)	9
4.1.8	Clean Air Act (42 U.S.C Title 42 Chapter 85 Subchapter VI)	9
4.1.9	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon).....	9
4.1.10	Richtlinie 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren).....	9
4.1.11	Richtlinie 2009/48/EG (Spielzeugrichtlinie)	9
4.1.12	Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - GS-Spezifikation	9
4.2	Stoffreglementierungen und Verbote – für Produkte in unterschiedlichen Geltungsbereichen	10
4.2.1	Richtlinie 2000/53/EG (Altfahrzeug Richtlinie / ELV).....	10
4.2.2	Global Automotive Declarable Substance List (GADSL).....	10
4.2.3	Railway Industry Substance List (RISL)	10
5.	Deklarationspflichten.....	10
5.1	SVHC-Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	11
5.2	Konfliktminerale (KM) – Dodd-Frank Act.....	11
5.3	Lithiumbatterien	11
6.	Produktions-Hilfsstoffe und Betriebsstoffe	12
6.1	Sicherheitsdatenblatt	12

Änderungshistorie

Datum	Version	Geänderte Ziffer	Beschreibung der Änderung	Autor	Zustand
25.10.2018	1.0	-	Erstausgabe	Reisinger T.	Verabschiedet
09.04.2019	1.1	1., 3., 3.6, 3.8, 3.10, 4.1, 4.2, 5.1	Wording angepasst (z.B. „Ziffer“ statt „Kapitel“, „Ziffer“ statt „Abschnitt“...)	Reisinger T.	Freigegeben

Vorwort – Zweck

Diese Richtlinie enthält alle material- und stoffbezogenen Anforderungen der Zollner Elektronik AG aus nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen und Kundenanforderungen in aktueller Form.

Diese Richtlinie unterstützt die Zollner Elektronik AG und deren Lieferanten beim verantwortungsvollen und umweltgerechten Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, Verwendung und Abfallentsorgung von anfallenden Zwischen- und Endprodukten.

Sie trägt dazu bei, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen und fordert ein, besorgniserregende Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder Technologien zu ersetzen.

1. Anwendungsbereich

Mit dieser Richtlinie regelt die Zollner Elektronik AG verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Produkten (Ziffer 3.1) und damit einhergehende Informationspflichten. Eingeschlossen in diese Regelung sind Hilfs- und Betriebsstoffe, sofern diese am Produkt verbleiben oder als Gefahrstoff einzuordnen sind, sowie Verpackungen und Transportmaterialien, sofern diese mit dem Produkt an den Kunden ausgeliefert werden. Die Zollner Elektronik AG vertreibt Ihre Produkte weltweit. Insofern bezieht diese Richtlinie auch marktspezifische gesetzliche Regelwerke als Vorgabe mit ein.

Die Zollner Elektronik AG fordert, dass alle Produkte den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und den Informationspflichten nachgekommen wird, um ein regelkonformes Inverkehrbringen ihrer Produkte zu gewährleisten.

Die material- und stoffbezogenen Produkthanforderungen (Material Compliance Anforderungen) dieser Richtlinie sind den sonstigen Produkthanforderungen gleichgestellt.

Die Einhaltung dieser Richtlinie liegt in der Verantwortung des Lieferanten.

Die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben der nationalen und internationalen Gesetzgebung (wie zum Beispiel: GB/T 30512-China ELV, GB/T 26572 China RoHS,...) wird durch diese Richtlinie nicht beeinflusst.

Hinweis auf Bezugsquellen und Hilfestellungen zu den von dieser Richtlinie umfassten Gesetze, Richtlinien und Normen:

- Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen. (In der Suchmaske müssen Veröffentlichungsjahr und -nummer eingegeben werden (→ Ziffer 4 und Ziffer 5):
<http://eur-lex.europa.eu/>
- Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):
<https://echa.europa.eu/support/guidance>
- REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html>
- REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:
<http://www.reach-info.de>

Im Einzelfall sind der Zollner Elektronik AG auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die Zollner Elektronik AG behält sich vor, im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Produkten durchzuführen.

Die Zollner Elektronik AG stellt die jeweils aktuell gültige Fassung der „Richtlinie zum Verbot und zur Deklaration von Inhaltsstoffen“ im Internet unter der Homepage www.zollner.de zur Verfügung:

- Leistungen & PLM > Material Compliance

Sie ist auf Anforderung auch über den Einkauf der Zollner Elektronik AG zu erhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob die „Richtlinie zum Verbot und zur Deklaration von Inhaltsstoffen“ in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Aktualisierung dieser Richtlinie ersetzt die neue Version die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung des Lieferanten seitens der Zollner Elektronik AG über die Aktualisierung der Richtlinie erfolgt nicht. Etwaige Gesetzesänderungen führen nicht zwangsläufig zu einer Aktualisierung dieser Richtlinie, entbinden den Lieferanten jedoch nicht von der Pflicht, diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die geforderten Informationen aus den in *Ziffer 4*, *Ziffer 5* und *Ziffer 6* aufgeführten gesetzlichen Regelwerken kostenfrei zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet, der Zollner Elektronik AG über mögliche Konsequenzen oder Produktänderungen rechtzeitig zu informieren, die sich aufgrund neuer oder veränderter gesetzlicher Vorgaben ergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei gesetzlichen Anforderungen befristete Ausnahmen in Anspruch genommen wurden und diese Fristen ablaufen. Entsprechend sind vom Lieferant die in der „Richtlinie zur Meldung von Produkt und Prozessänderungen“ aufgeführten Regelungen zu beachten. Sie ist auf Anforderung über den Einkauf der Zollner Elektronik AG zu erhalten.

Die Kommunikation bezüglich der in der „Richtlinie zur Meldung von Produkt und Prozessänderungen“ genannten Deklarationen von Inhaltsstoffen hat unmittelbar und unaufgefordert an die E-Mail-Adresse pcn@zollner.de zu erfolgen.

2. Normative Verweise

Keine

3. Definitionen

Es werden die Begriffe erläutert, die im Sinne der Verwendung in dieser Richtlinie aus Sicht der Zollner Elektronik AG einer Definition bedürfen. Verordnungsspezifische Definitionen sind in der jeweiligen Verordnung nachzulesen und hier nur in Ausnahmefällen zum besseren Verständnis der Norminhalte aufgeführt, mit einem Verweis auf die jeweilige Verordnung.

3.1 Produkt

Produkt ist alles, was der Zollner Elektronik AG als Liefergegenstand zur Verfügung gestellt wird sowie alles, was von ihr selbst hergestellt wird und an einem Produkt verbleibt, welches von der Zollner Elektronik AG in den Verkehr gebracht wird.

Beispiele für Produkte:

- Komplettes Produkt, inklusive Handelsware
- Bauteil, Komponente
- Erzeugnis
- Ersatzteil
- Halbzeug
- Werkstoff
- Zubereitung oder Gemisch
- Reinstoff

- Lötmittel
- Klebstoff
- Schmierstoff
- Kühlschmierstoff
- Oberflächenentfettungsmittel
- Korrosionsschutzmittel
- Stoff zum Sandstrahlen
- Stoff zum Härten
- Stoff zum Formen
- Verpackungen inklusive Konditionierungen, wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel
- Transportmaterialien

3.2 Verbotene Stoffe

Verbotene Stoffe sind alle Stoffe, für die laut geltenden gesetzlichen Regelwerken oder Zollner-interner Vorgaben ein grundsätzliches Verbot ausgesprochen wird oder für die sich auf Grund sonstiger Vorgaben (Verwendungsbeschränkung, Zulassungspflicht, etc.) ein Verbot ergibt.

3.3 Deklarationspflichtige Stoffe

Deklarationspflichtige Stoffe sind alle Stoffe, für die laut geltenden gesetzlichen Regelwerken oder Zollner-interner Vorgaben eine Deklarationspflicht ausgesprochen wird.

3.4 Beschränkung

Als Beschränkung gelten Bedingungen für die Herstellung, die Verwendung oder das Inverkehrbringen (eines Stoffes) oder das Verbot dieser Tätigkeiten. Eine Beschränkung ist möglich, wenn die Herstellung, Vermarktung oder Verwendung von Stoffen ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich bringt (REACH-Verordnung).

3.5 Inverkehrbringen

Inverkehrbringen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.

3.6 Zulassungspflicht

Im Unterschied zu herkömmlichen Chemikalienverboten handelt es sich bei der Zulassungspflicht um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dies bedeutet, dass die Verwendung eines im Anhang XIV - REACH (Ziffer 4.1.1) aufgeführten Stoffes grundsätzlich verboten ist, es sei denn eine Zulassung wurde erteilt.

3.7 Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Als besonders besorgniserregend (SVHC = **S**ubstances of **v**ery **h**igh **c**oncern) gelten Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 der REACH-Verordnung erfüllen:

- Stoffe mit karzinogenen, mutagenen, reproduktionsschädigenden Eigenschaften (CMR Kategorie 1 und 2)

- Stoffe, die nach den Kriterien des Anhang XIII als persistent, bioakkumulierend und toxisch bewertet werden (PBT-Stoffe)
- Stoffe, die nach den Kriterien des Anhang XIII als sehr persistent und sehr bioakkumulierend bewertet werden (vPvB-Stoffe)
- Stoffe mit gleichermaßen besorgniserregenden Eigenschaften, z. B. Stoffe mit endokrinen Eigenschaften oder Stoffe, die nicht PBT/vPvB-Kriterien erfüllen, aber persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind und schwerwiegende und irreversible Wirkungen auf Mensch oder Umwelt zeigen

3.8 Homogener Werkstoff

Ein homogener Werkstoff ist ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann.

Beispiel: Eine Schraube besteht aus dem Metallkörper, einer Zinkauflage, einer Passivierungsschicht und einer abschließenden Beschichtung. Die Schraube enthält somit vier homogene Werkstoffe.

3.9 Verpackungen / Verpackungskomponenten

Verpackungen sind aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (EU-Verpackungsrichtlinie Artikel 3, Absatz 1)

Verpackungskomponenten sind Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

3.10 Batterie und Akkumulator

Als Batterie und Akkumulator gelten eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder die aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

3.11 Spielzeug

Spielzeuge sind alle Erzeugnisse, die dazu gestaltet oder offensichtlich bestimmt sind, von Kindern im Alter bis 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

4. Verbotene Stoffe

Diese Ziffer listet die gesetzlichen Regelwerke auf, die Stoffverbote aussprechen, sowie Stoffverbote aus Sicht der Zollner Elektronik AG und deren Kunden. **Diese Stoffverbote sind für alle Produktanlieferungen an die Zollner Elektronik AG sowie für alle relevanten Zollner-Produkte unbedingt einzuhalten.**

Als Hilfestellung werden Links zur jeweiligen Bezugsquelle der aktuellen Ausgabe des

Regelwerks angefügt, sofern diese von <http://eur-lex.europa.eu/> abweichen.

4.1 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für alle Produkte

Die unter Ziffer 4.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Erzeugnisse, welche an die Zollner Elektronik AG geliefert werden

4.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Diese sogenannte REACH-Verordnung soll ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherstellen. Gemäß REACH müssen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender ihre Chemikalien registrieren und sie sind für deren sichere Verwendung selbst verantwortlich (Europäische Chemikalienagentur – <https://echa.europa.eu/de>).

Für alle in die EU gelieferten bzw. in der EU hergestellten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich von REACH fallen und an Zollner geliefert bzw. für den Fertigungsprozess verwendet werden, sind die gesetzlichen Anforderungen von REACH (Registrierung, Informationspflicht) einzuhalten. Auftragnehmer außerhalb der Europäischen Union müssen einen "Alleinvertreter" („Only Representative“) benennen, wenn sie Stoffe, Gemische und Erzeugnisse in den Geltungsbereich der REACH Verordnung liefern. Der "Alleinvertreter" stellt sicher, dass sämtliche zutreffenden Pflichten aus der REACH-Verordnung erfüllt werden.

4.1.1.1 Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV der REACH-Verordnung listet Stoffe auf, die grundsätzlich verboten sind und für die zur weiteren Verwendung eine Zulassungspflicht besteht. Die Veröffentlichung nennt eine stoffspezifische Übergangsfrist („Ablauftermin“), ab der der Stoff nicht mehr oder nur nach Maßgabe der Zulassung in Verkehr gebracht werden darf. Die Stoffe wurden zuvor in der SVHC-Kandidatenliste (Ziffer 3.7 und Ziffer 5.1) veröffentlicht und bleiben dort weiter gelistet.

Hinweis zur Bezugsquelle:

<https://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>

4.1.1.2 Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

Anhang XVII der REACH-Verordnung regelt Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe.

Hinweis zur Bezugsquelle:

<http://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/restrictions/substances-restricted-under-reach>

4.1.1.3 Anlagen 1 bis 6, 8 und 9 – CMR-Stoffe und Azofarbstoffe

Stoffe mit karzinogenen, mutagenen und/oder reproduktionsschädigenden Eigenschaften (CMR-Stoffe) und Azofarbstoffe unterliegen verschiedenen Verboten und sind in Anlagen 1 - 6 sowie 8 und 9 der REACH-Verordnung aufgeführt.

Hinweis zur Bezugsquelle:

Die Anlagen sind nicht als gesonderter Link auf der ECHA-Seite hinterlegt, sondern sind direkt an die Verordnung angehängt.

4.1.2 Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)

Die sogenannte RoHS-Richtlinie beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Sie wurde in allen EU-Staaten in nationales Recht überführt und trat in Deutschland am 2. Januar 2013 mit der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro Stoff V) in Kraft.

Die darin ausgesprochenen Stoffverbote und Ausnahmen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff (Ziffer 3.8) jedes Produktes und sind der aktuell gültigen Fassung der Richtlinie zu entnehmen.

Werden Ausnahmeregelungen nach der RoHS-Richtlinie in Anspruch genommen, so sind diese der Zollner Elektronik AG ebenfalls an die E-Mail-Adresse pcn@zollner.de zu melden.

4.1.3 Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen)

Die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen (Artikel 11).

4.1.4 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozide)

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 regelt die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union und vereinheitlicht somit die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt. Die Zulassung erfolgt in einem gestuften Verfahren.

Jeder Lieferant der Zollner Elektronik AG ist verpflichtet, die Vorgaben und Verpflichtungen für Biozidprodukte und behandelte Ware vollumfänglich zu erfüllen, wenn sein Produkt in den Rahmen der Verordnung fällt. Weiterhin ist den Informationspflichten nachzukommen, wenn ein Produkt mit einem Biozid behandelt wurde und laut Verordnung eine entsprechende Kennzeichnung gefordert ist.

Es dürfen nur Produkte verwendet werden, die

- nicht mit Bioziden oder
- mit einem in der EU zugelassenen Biozidprodukt behandelt wurden

4.1.5 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)

Die GefStoffV ist eine Verordnung aus dem deutschen Arbeitsschutzrecht und soll Mensch und Umwelt vor gefährlichen Stoffen im Rahmen der Arbeitnehmertätigkeit schützen. Insbesondere die Anforderungen des Anhangs II (zu § 16 Absatz 2) „Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse“ sind zu beachten.

4.1.6 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP)

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 hat das Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen. Dies geschieht durch ein Verbot oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Stoffen. Die gelisteten Stoffe befinden sich in den Anhängen der Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 757/2010, die Änderungen und Ergänzungen enthalten.

4.1.7 Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Treibhausgase)

Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat das Ziel, die Umwelt durch Minderung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen zu schützen und ersetzt die früher gültige Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (F-Gase). Sie dient dazu, die in den internationalen Umweltabkommen (Kyoto- und Montreal-Protokoll) festgelegten verbindlichen Vorgaben und Ziele zu erfüllen. Eine Auflistung der Verbote und Beschränkungen befindet sich in den zugehörigen Anhängen der Verordnung.

4.1.8 Clean Air Act (42 U.S.Code Chapter 85 Subchapter VI)

Der Clean Air Act (42 U.S.Code Chapter 85 Subchapter VI) ist ein US-amerikanisches Bundesgesetz zur Reinhaltung der Luft mit dem weiteren Ziel, die Ozonschicht durch Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen zu schützen – ähnlich der Treibhausgas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Ziffer 4.7).

Hinweis zur Bezugsquelle:

<https://www.epa.gov/clean-air-act-overview/clean-air-act-text>

<https://www.epa.gov/clean-air-act-overview/title-vi-stratospheric-ozone-protection>

4.1.9 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon)

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen. Die hier regulierten Stoffe befinden sich in den zugehörigen Anhängen der Verordnung.

4.1.10 Richtlinie 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren)

Die Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren regelt das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren (Ziffer 3.10). Hier wird insbesondere verboten, solche Batterien und Akkumulatoren in Verkehr zu bringen, die gefährliche Substanzen wie Quecksilber und Cadmium enthalten.

4.1.11 Richtlinie 2009/48/EG (Spielzeugrichtlinie)

Die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug enthält die wesentlichen Sicherheitsanforderungen für Spielzeug, darunter auch die besonderen Sicherheitsanforderungen in Bezug auf physikalische und mechanische Eigenschaften, Entzündbarkeit und chemische Eigenschaften, elektrische Eigenschaften, Hygiene und Radioaktivität.

4.1.12 Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - GS-Spezifikation

Die vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) in der GS-Spezifikation herausgegebenen Informationen führen Stoffgrenzwerte zur Prüfung und Bewertung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der GS-Zeichen-Zuerkennung auf. Die Stoffgrenzwerte unterscheiden sich von denen in REACH Anhang XVII (Ziffer 4.1) und müssen daher gesondert betrachtet werden.

Hinweis zur Bezugsquelle:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin („baua“):

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfPS/Aktuelles.html>

4.2 Stoffreglementierungen und Verbote – für Produkte in unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Ziffer 4.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Dies ist abhängig vom Einbau- und Verwendungsort des gelieferten Produkts. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Rücksprache mit seinem Ansprechpartner der Zollner Elektronik AG nehmen.

4.2.1 Richtlinie 2000/53/EG (Altfahrzeug Richtlinie / ELV)

Die Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge regelt die Verwertung von Kraftfahrzeugen durch Recycling. Sie enthält geltende Stoffverbote, beispielsweise für Schwermetalle und Chrom (VI).

Die Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff jedes Artikels.

Für alle gelieferten Produkte, welche im Bereich Automotive zum Einsatz kommen, sind die Stoffreglementierungen der Richtlinie 2000/53/EG anzuwenden.

4.2.2 Global Automotive Declarable Substance List (GADSL)

Die „Global Automotive Declarable Substance List“ ist eine Auflistung von Stoffen, welche verbotene oder deklarationspflichtige Stoffe in Autoteilen enthält.

Nach jeder Aktualisierung bzw. Änderung müssen alle Datenblätter, die angegebene Reinstoffe enthalten, überprüft werden. Beinhalten Datenblätter deklarationspflichtige oder verbotene Stoffe, müssen diese Datenblätter unverzüglich aktualisiert und erneut an die Zollner Elektronik AG gesendet werden.

Alle in der GADSL-Liste genannten Stoffverbote (Status „P“) in der jeweils gültigen Fassung (www.gadsl.org) dürfen die jeweiligen Grenzwerte in den vorgegebenen Anwendungsfeldern nicht überschreiten.

Für alle gelieferten Produkte, welche im Bereich Automotive zum Einsatz kommen, ist die VDA 232-101 (entspricht der GADSL, siehe www.gadsl.org) anzuwenden.

4.2.3 Railway Industry Substance List (RISL)

Die „Railway Industry Substance List“ ist eine einheitliche Liste auf europäischer und internationaler Ebene mit all jenen Stoffen, die beim Bau von bahntechnischen Komponenten und Systemen verboten sind oder deren Einsatz vermieden werden sollte. Die Verwendung einzelner Stoffe und Substanzen kann in bahntechnischem Material Einschränkungen oder Verboten unterliegen, um Mensch und Natur nicht zu gefährden. Die Regelungen beziehen sich auf die Herstellung, den Betrieb oder die Entsorgung von Bahntechnik für Züge, Lokomotiven und Infrastrukturkomponenten. Diesem Link folgend gelangen Sie direkt zur Übersicht der rechtlichen Regelungen von RISL: <http://www.unife-database.org/download.php>

Für alle gelieferten Produkte, welche im Bereich Bahntechnik zum Einsatz kommen, sind die Stoffreglementierungen der „Railway Industry Substance List“ anzuwenden.

5. Deklarationspflichten

Diese Ziffer listet Regelwerke und Vorgaben auf, die eine Deklarationspflicht aussprechen.

Als Hilfestellung wurden Links zur jeweiligen Bezugsquelle der aktuellen Ausgabe der Vorgabe angefügt, wenn diese von <http://eur-lex.europa.eu/> (Ziffer 1) abweichen.

Die Deklaration von Inhaltsstoffen hat unmittelbar und unaufgefordert an die E-Mail-Adresse pcn@zollner.de zu erfolgen.

5.1 SVHC-Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Die SVHC-Kandidatenliste listet Stoffe auf, die als besonders besorgniserregend gelten (Ziffer 3.6). Erstmals veröffentlicht im Oktober 2008, ergänzt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) diese Liste nach Bedarf mehrfach pro Jahr. Ist ein Stoff, der in der Kandidatenliste aufgeführt ist, in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in einem Erzeugnis enthalten, ist der Lieferant verpflichtet, die für eine sichere Verwendung dieses Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen (Deklarationspflicht).

Diese Informationen sind der Zollner Elektronik AG gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung mit der Lieferung des Erzeugnisses unaufgefordert und ausschließlich per E-Mail an pcn@zollner.de bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Prinzip „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Die Informationsverpflichtung ist somit bereits bei Teilerzeugnissen anzuwenden.

Sobald ein Teilerzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1 % überschreitet, muss der Zollner Elektronik AG die Bezeichnung des SVHC-Stoffes mitgeteilt werden.

Hinweis zur Bezugsquelle:

Offizielle aktuelle SVHC Kandidatenliste nach REACH:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

5.2 Konfliktminerale (KM) – Dodd-Frank Act

Der Dodd-Frank Act ist eine im Juli 2010 unterzeichnete US-Verordnung, die an der US-Börse gelistete Unternehmen verpflichtet, auf Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten. Unternehmen, die ein Konfliktmineral verwenden, müssen seitdem einen gesonderten Bericht über die Herkunft abliefern. Als Konfliktminerale im Sinne des Gesetzes gelten Zinnstein, Coltan, Wolframit sowie Gold, aus denen die folgenden vier Metalle – bekannt als 3TG – hergestellt werden:

- Gold
- Zinn
- Tantal
- Wolfram

Sollte die Zollner Elektronik AG Anfragen von Ihren Kunden bezüglich der Herkunft von Konfliktmineralen erhalten, wird sie diese Anfragen an ihre Lieferanten weiterleiten.

Hinweis auf weitere Informationen:

<https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058>

5.3 Lithiumbatterien

Für den Transport von Lithium-Zellen / -Batterien gelten besondere Vorschriften. Diese Transportvorschriften (z.B. UN 3090, UN 3480, UN 3481) wurden von der UN herausgegeben und gelten für den Transport zu Lande, zu Wasser und zu Luft.

Jede Zelle oder Batterie entspricht einem Typ, für den nachgewiesen wurde, dass er die Anforderungen aller Prüfungen des Handbuchs der UN „PRÜFUNGEN UND KRITERIEN - TEIL III, Unterabschnitt 38.3“ erfüllt. Alle an die Zollner Elektronik AG gelieferten Lithiumbatterien und Zellen müssen nach einem Qualitätssicherungsprogramm hergestellt worden sein, das den jeweils gültigen Gefahrgutvorschriften entspricht.

Die Konformität der Anforderungen ist durch das jeweilige „Formular zur Lieferantenabfrage Lithiumbatterien“ zu bestätigen.

Der Lieferant aktualisiert die Konformität der Zelle oder Batterie unverzüglich, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen der Gefahrgutvorschriften hinsichtlich der notwendigen Prüfungen ändern.

Die jeweils aktuell gültige Fassung der „Formulare zur Lieferantenabfrage Lithiumbatterien“ ist auf Anforderung über den Einkauf der Zollner Elektronik AG zu erhalten.

Diese Anforderungen gelten entsprechend für alle gelieferten Waren.

6. Produktions-Hilfsstoffe und Betriebsstoffe

Das Inverkehrbringen von, der Handel und der Umgang mit Produktionshilfs- und Betriebsstoffen erfordert immer eine Bewertung hinsichtlich nationaler und internationaler Gefahrstoffregelungen sowie eine Prüfung auf produktbezogene Vorgaben, sofern diese Stoffe am Produkt verbleiben. Diese Ziffer umfasst Vorgaben, die aufgrund gesetzlicher Regelungen einzuhalten sind und die die Zollner Elektronik AG einfordert.

6.1 Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu deren Merkmalen, wie z.B.:

- Identität des Produktes
- Verwendungszweck
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der Zollner Elektronik AG in Papierform, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich gemäß Artikel 31 (9), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagement-Maßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden – sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein – zur Verfügung gestellt werden.